



GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

RECHTSVERORDNUNG über den Verkauf bestimmter Waren nach § 12 LadSchIG

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 8 der Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluss vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 22.09.2005 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) – Anlage (Warenkatalog) – dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe folgender Waren an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. frische Milch in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
2. Blumen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, am 1. November (Allerheiligen), Volkstrauertag, Totensonntag und am 1. Adventssonntag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
3. Zeitungen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, 2. Oster- und 2. Pfingstfeiertag.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jestetten, den 22.09.2005



FÜR DEN GEMEINDERAT


Brohammer, Bürgermeister

Anlage

1. Frische Milch

„Frische Milch“ ist abzugrenzen von konservierter Milch, das heißt insbesondere H-Milch. Zum Verkauf angeboten werden können Frischmilch, Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir und ähnliches), entrahmte Milch, saure Magermilch, Magermilch, Molke, Buttermilch, Sahne, saure Sahne und Schlagsahne.

2. Blumen

Alle Pflanzen, die nicht Bäume und Sträucher sind, insbesondere Schnittblumen, Zierpflanzen, aber auch Trockenblumen und Gestecke, Grünpflanzen, Topfpflanzen und Sträuße ohne Blüten.

3. Zeitungen

Verkauft werden dürfen nur Zeitungen und keine Zeitschriften.

Diese Rechtsverordnung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.12.1981 am 01. Oktober 2005 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Jestetten, den 04. Oktober 2005

Brohammer, Bürgermeister

